



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleiter Vollmer	Vorberatung/Empfehlung	06.11.2017	9
Rat	Ratsherr Omlor	Entscheidung	07.12.2017	

öffentliche Sitzung       nichtöffentliche Sitzung

**Betrifft: Friedhofsgebühren 2018;  
Änderung der Gebührensatzung Friedhöfe**

**Begründung:**

**I. Gebührenmehrbedarf**

Bis zum Beginn des neuen Jahres wird die Nutzung der neuen Trauerhalle auf dem Friedhof Mitte aufgenommen sein. Aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht dominiert der sicherlich notwendige Schritt eines Neubaus die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018. Folgende Zahlen verdeutlichen dies:

Rd. 229.000 € höher als in 2017 ist die ermittelte Kostensumme,  
rd. 219.000 € entfallen davon auf die kalkulatorischen Kosten, davon wiederum sind  
rd. 201.000 € Abschreibung und kalkulatorischer Zins für den Trauerhallen-Neubau.  
Das heißt, dass rd. 88% des Mehrbedarfs auf die neue Trauerhalle entfallen!

Der durch Gebühren zu deckende Gesamtbedarf liegt um 8,98% höher als der Bedarf für das Jahr 2017 - **Anlage 1** -.

**II. Gebührentarife**

Die Entwicklung kostendeckender Tarife bedeutet die Umlage des festgestellten Bedarfs auf die mutmaßliche Nutzung der Friedhöfe. Diese ist mit Unwägbarkeiten verbunden, da sich weder die Anzahl der Bestattungen (Quantität) noch die Entscheidung für einen bestimmten Grabtyp (Qualität) mit hinreichender Präzision vorhersagen lassen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, für eine möglichst hohe Attraktivität der Friedhöfe zu sorgen. Neben der neuen Trauerhalle mit dem darin zusätzlich zur Verfügung stehenden kleinen Feierraum soll dazu die Einführung des neuen Grabtyps „Urnen-Baumgrab“ (ab 01.04.2018) beitragen.

Die angenommenen Fallzahlen für alle Tarife sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Nicht zuletzt spielen die Tarife, die dem Kostendeckungsgebot des Kommunalabgabengesetzes entsprechen - **Anlage 3** - selbst eine Rolle.

Die Spannweite der Gebührensumme für eine Bestattung bzw. Beisetzung bei Inanspruchnahme aller in Frage kommenden Teilleistungen reicht mit den vorgeschlagenen Tarifen

von 1.147,00 € bis 7.267,00 € für eine Urnenbeisetzung,  
von 1.624,00 € bis 4.105,00 € für ein Grab in einem Gemeinschaftsgrabfeld und  
von 2.028,00 € bis 7.711,00 € für eine Sargbestattung.

Dabei kann zwischen 13 unterschiedlichen Grabtypen gewählt werden.

Eine ausführliche Übersicht ist als **Anlage 4** beigefügt.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung liegt als **Anlage 5** bei.

**Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:**

keine  (nur Gebührenhaushalt)

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

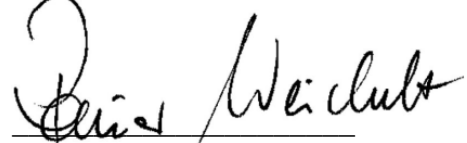
Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2018 sowie die Gebührensatzberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ **-Anlage 3-** zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung **-Anlage 5-**.

Anlagen

- Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2018
- Anlage 2 - Fallzahlenkalkulation 2018
- Anlage 3 - Gebührensatzberechnung 2018
- Anlage 4 - Vergleichende Übersicht 2018
- Anlage 5 - Entwurf der Änderungssatzung

Der Bürgermeister  
i.V.



- Rainer Weichelt –  
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Betriebsausschusses
- Rates

am \_\_\_\_\_ (öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: